

01

**Bebauungsplan Nr. 61 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde“
hier: 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a des Baugesetzbuches
(BauGB)**

Geltungsbereich: Industriestraße/Firmengrundstück Hengst/Welkmannstiege

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 13a i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB

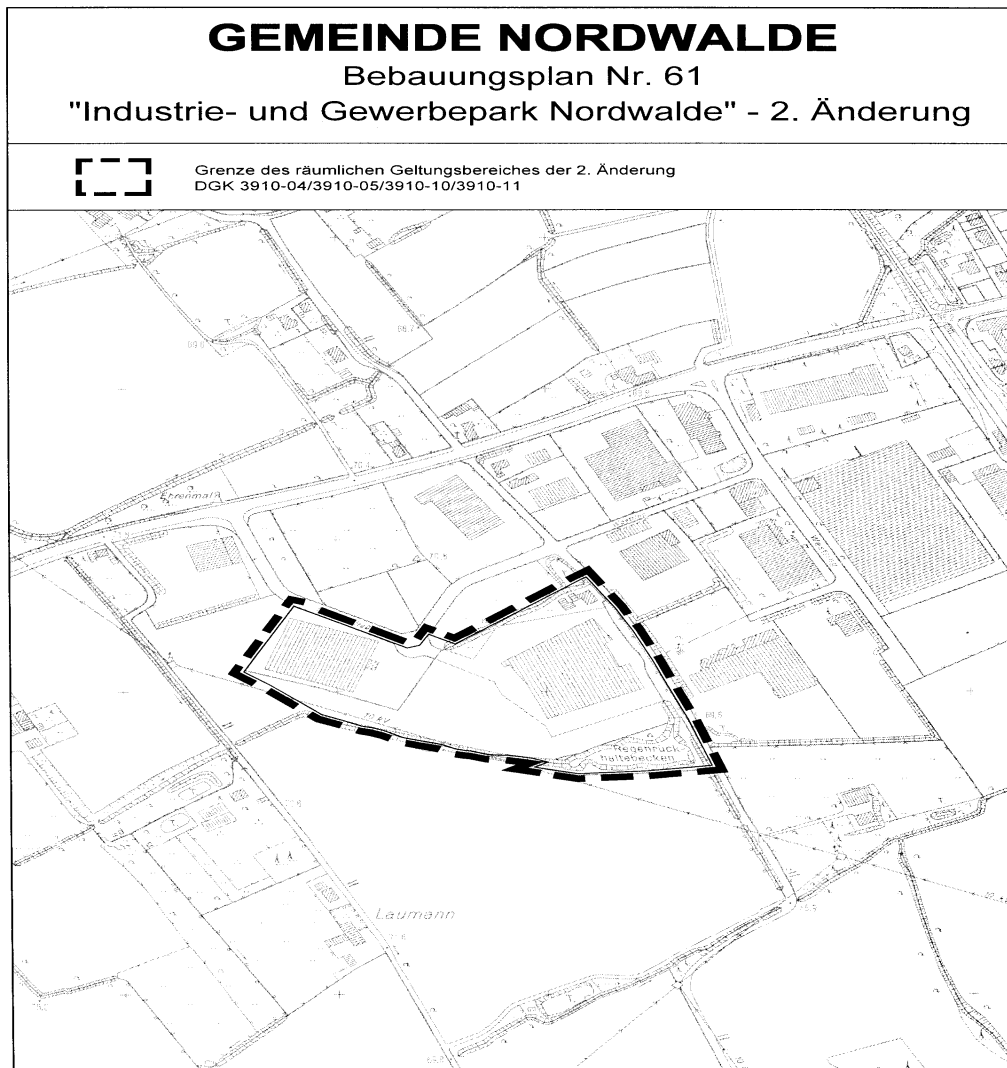
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V. mit § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2010 folgenden Beschluss gefasst:

a) Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 61 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde“ ist für den Geltungsbereich - dessen Lage und Abgrenzung aus der beigefügten Darstellung ersichtlich ist - im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB zu ändern.

b) Dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde“ nebst Begründung wird zugestimmt.

c) Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 BauGB durch-zuführen.



Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Industrie- und Gewerbepark Nordwalde“ nebst Begründung liegt

**in der Zeit vom 26. Juli 2010 bis 25. August 2010 einschl.
im Büro der Bürgermeisterin der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 24,**

während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	von	13.00 Uhr - 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die o.g. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nach Ablauf der v.g. Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Nordwalde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

48356 Nordwalde, den 14. Juli 2010

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann